



Verordnung zum Behördenreglement

Vom 18.08.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 <i>Geltungsbereich.....</i>	<i>3</i>
§ 2 <i>Stellvertretungen.....</i>	<i>3</i>
II. Entschädigungen	3
§ 3 <i>Nebenämter und übrigen Funktionen.....</i>	<i>3</i>
III. Spesen	4
§ 4 <i>Bewilligung</i>	<i>4</i>
§ 5 <i>Dienstreisen und -fahrten</i>	<i>4</i>
§ 6 <i>Fahrtkosten.....</i>	<i>4</i>
§ 7 <i>Pauschale Entschädigung für auswärtige Mahlzeiten</i>	<i>4</i>
§ 8 <i>Effektiventschädigung für auswärtige Mahlzeiten, Auslagen für Dritte, Übernachtung.....</i>	<i>4</i>
IV. Abrechnung	4
§ 9 <i>Formulare.....</i>	<i>4</i>
§ 10 <i>Kontrolle.....</i>	<i>4</i>
§ 11 <i>Termine</i>	<i>5</i>
§ 12 <i>Abrechnung Sitzungsgelder.....</i>	<i>5</i>
§ 13 <i>Abrechnung jährliche Grundentschädigungen.....</i>	<i>5</i>
§ 14 <i>Abrechnung weitere Entschädigungen und Spesen.....</i>	<i>5</i>
V. Rücktritt	5
§ 15 <i>Abschiedsgeschenke der Gemeinde an zurücktretende Behördenmitglieder</i>	<i>5</i>
VI. Schlussbestimmungen	6
§ 16 <i>Aufhebung des bisherigen Rechts</i>	<i>6</i>
§ 17 <i>Inkrafttreten</i>	<i>6</i>

Ständige und nichtständige Kommissionen, Behörden und übrige Organe der Gemeinde werden, sofern nicht explizit erwähnt, unter dem Begriff "Behörden" zusammengefasst. Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Personalreglement vom 11.06.2014, folgende Ausführungsbestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung zum Behördenreglement die Entschädigungen der Behördenmitglieder der Gemeinde Duggingen.

§ 2 Stellvertretungen

- ¹ Der Aufwand für die Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Stellvertretung wird grundsätzlich mit Entschädigungen nach § 5 des Reglements, Lit. a. – d. abgegolten.
- ² Bei einer Verhinderung des Gemeindepräsidiums von jeweils mehr als 30 Tagen erhält das Vizepräsidium für die ganze Dauer der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte die Pauschalentschädigung des Gemeindepräsidiums pro Rata.
- ³ Nimmt während einer Verhinderung nach Abs. 2. ein anderes Mitglied des Gemeinderats die Funktion des Vizepräsidiums permanent ein, wird Abs. 2 sinngemäss angewendet.
- ⁴ In Fällen nach Abs. 2 und 3. entfällt die ursprüngliche Funktionspauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung pro Rata.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

§ 3 Nebenämter und übrigen Funktionen

- ¹ Zusätzlich zu den im Reglement erwähnten Nebenämtern und Funktionen werden folgende jährliche Grundentschädigungen ausbezahlt:

a. Landschaftskommission:	Präsidium:	CHF	450.--
b. übrige, nicht ständige Kommissionen	Präsidium:	CHF	750.--
c. Beauftragter für die Landwirtschaft (Ackerbauleiter)	Pauschal:	CHF	900.--
- ² Die Grundentschädigungen werden als Anerkennung für die Bereitschaft, zusätzliche Verantwortung zu übernehmen, ausgerichtet und sind mit keinen weiteren Pflichten verbunden.
- ³ Die Grundentschädigungen werden auch Gemeinderatsmitgliedern ausgerichtet, wenn sie die entsprechende Funktion wahrnehmen.
- ⁴ Die Grundentschädigungen werden an Gemeindeangestellte ausgerichtet, wenn sie die entsprechende Funktion nicht von Amtes wegen ausüben und die mit der Funktion verbundenen Aufgaben in ihrer Freizeit erledigen.

III. SPESEN

§ 4 Bewilligung

- ¹ Für die Bewilligung von Auslagen und Spesen ist das Präsidium zuständig. Die Bewilligung ist einzuholen, bevor die Ausgabe getätigt wird.
- ² Geringe Auslagen und Spesen bis CHF 50.--, die sich unmittelbar aus der Aufgabenwahrnehmung ergeben, gelten in der Regel als bewilligt, sofern keine anderslautenden Weisungen bestehen.

§ 5 Dienstreisen und -fahrten

- ¹ Entschädigungsberechtigte Dienstfahrten ergeben sich unmittelbar und notwendigerweise aus der Wahrnehmung der Behördentätigkeit.
- ² Dienstreisen werden zudem entschädigt, sofern sie zum Zweck des Besuchs von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Konferenzen, Tagungen, und dergleichen unternommen werden.

§ 6 Fahrtkosten

- ¹ Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die vollen Kosten für die 2. Klasse vergütet.
- ² Bei Benutzung privater Motorfahrzeuge werden pro Kilometer folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a. Personenwagen	CHF	--.70
b. Motorräder	CHF	--.25

§ 7 Pauschale Entschädigung für auswärtige Mahlzeiten

Muss aufgrund der behördlichen Tätigkeit eine Mahlzeit auswärts eingenommen werden, betragen die pauschalen Entschädigungen:

- | | | |
|----------------|-----|-------|
| a. Morgenessen | CHF | 7.-- |
| b. Mittagessen | CHF | 20.-- |
| c. Abendessen | CHF | 20.-- |

§ 8 Effektiventschädigung für auswärtige Mahlzeiten, Auslagen für Dritte, Übernachtung

Auslagen für angemessene Konsumationen bei Sitzungen, Konferenzen, Verhandlungen, Einvernahmen, Augenscheinen oder Versammlungen werden in der effektiv entstandenen Höhe entschädigt.

IV. ABRECHNUNG

§ 9 Formulare

Für alle Abrechnungen erstellt die Verwaltung Formulare, welche zwingend zu verwenden sind.

§ 10 Kontrolle

- ¹ Die Abrechnungen sind durch das Präsidium materiell zu überprüfen und zu visieren.
- ² Die Verwaltungsleitung prüft die Vollständigkeit der Unterschriften und gibt damit die Abrechnungen zur Zahlung frei.

§ 11 Termine

- ¹ Die Abrechnungen für die folgenden Behörden sind spätestens am 15. eines Monats, abgeschlossen auf den letzten Kalendertag des vergangenen Monats, einzureichen:
 - a. Gemeinderat
 - b. Schulrat
 - c. Sozialhilfebehörde
- ² Die Abrechnungen für die übrigen Behörden sind jeweils per 30.11. eines Jahrs abzuschliessen. Allfällige Aufwendungen im Dezember werden zusammen mit dem Folgejahr abgerechnet.

§ 12 Abrechnung Sitzungsgelder

Die Abrechnung der Sitzungsgelder für eine Behörde ist für alle Behördenmitglieder gemeinsam zu führen.

§ 13 Abrechnung jährliche Grundentschädigungen

- ¹ Die Abrechnung der jährlichen Grundentschädigung für Gemeinderatsmitglieder erfolgt monatlich pro Rata.
- ² Die Abrechnung der jährlichen Grundentschädigung für die übrigen Funktionen erfolgt auf Ende des Abrechnungsjahrs jeweils per 30.11.

§ 14 Abrechnung weitere Entschädigungen und Spesen

- ¹ Die Abrechnung der weiteren Entschädigungen und der Spesen hat jedes einzelne Behördenmitglied persönlich zu unterschreiben und separat auf dem Dienstweg einzureichen.
- ² Kürzeres Aktenstudium zur Sitzungsvorbereitung ist in den Sitzungsgeldern inbegriffen.
- ³ Das Geltendmachen des Aufwands für umfangreiches Aktenstudium oder von anderweitigem zusätzlichem Stundenaufwand ist durch das Präsidium zu genehmigen
- ⁴ Nicht pauschalisierte Spesenbeträge sind zu belegen.

V. RÜCKTRITT

§ 15 Abschiedsgeschenke der Gemeinde an zurücktretende Behördenmitglieder

- ¹ Zurückgetretene Behördenmitglieder werden im nachfolgenden Kalenderjahr ein letztes Mal an den Behörden-Anlass eingeladen und dort vom Gemeindepräsidium oder von einem anderen Gemeinderatsmitglied offiziell verabschiedet (namentlich erwähnt).
- ² Langjährige Behördenmitglieder in leitender Funktion, welche am Behördenanlass anwesend sind, erhalten ein Abschiedsgeschenk. Dieses wird vom Gemeindepräsidium oder von einem anderen Gemeinderatsmitglied überreicht.
- ³ Bei der Auswahl der Geschenke sind lokale oder zumindest regionale Produkte vorzuziehen, beispielsweise Erzeugnisse der Dugginger Landwirtschaftsbetriebe. Geldgeschenke sollen nur in begründeten Ausnahmefällen ausgerichtet werden.

- ⁴ Der finanzielle Rahmen für Abschiedsgeschenke der Gemeinde gemäss Absatz 2 und 3 lautet wie folgt:
- | | |
|-------------------|---------------|
| 8 und mehr Jahre | CHF 100 – 150 |
| 12 und mehr Jahre | CHF 150 – 200 |
| 16 und mehr Jahre | CHF 200 – 250 |
- Die Dauer der jeweiligen Amtstätigkeit ist der Liste mit den Behördenmitgliedern (G 1313) zu entnehmen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann nach eigenem Ermessen Geschenke bis zu CHF 100 vergeben, unabhängig von der Funktion oder dem Dienstalter des zurückgetretenen Behördenmitglieds.
- ⁶ Der jeweiligen Behörde steht es frei, dem zurücktretenden Mitglied im eigenen Ermessen und auf eigene Kosten ein individuelles Geschenk zu überreichen oder ein Abschiedsfest zu organisieren.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden früheren Verordnungen und vormaligen Beschlüsse des Gemeinderats aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderats am 01.09.2026 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18.08.2026.

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Matthias Gysin

Christian Friedli